

Marco Sauer
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater
Westerwaldstr. 11
97295 Waldbrunn

Mandanten- Informationsbrief

zum
1. September 2011

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1. Allgemeines | b) Streitfall |
| 2. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden | c) Verfahren beim Bundesfinanzhof |
| 3. Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen | 8. Nachträgliche Schuldzinsen bei VuV-Einkünften als Werbungskosten absetzbar? |
| a) Allgemeines | 9. Steuerliche Absetzbarkeit von Ausbildungskosten |
| b) Wichtige Änderungen | 10. Zur Differenzbesteuerung bei Pkw-Veräußerung |
| 4. Schweiz und Deutschland paraphieren Steuerabkommen | 11. Essen auf Rädern stellt keine haushaltsnahe Dienstleistung dar |
| a) Allgemeines | 12. Auszubildende und Lohnsteuerkarte |
| b) Das Abkommen umfasst insbesondere folgende Punkte | a) Grundsatz |
| c) Ablauf des Abkommens | b) Ausnahme Ausbildungsdienstverhältnis |
| 5. Musterverfahren zur sog. 1 %-Regelung | 13. SolZ bis 2007 verfassungsgemäß |
| 6. Aufwendungen für Luxushandy | 14. Jahresergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung für das Jahr 2010 |
| 7. Abgeltungsteuer bei Zinsen von GmbH an Gesellschafter? | 15. Schlüsselverzeichnis 2010 und Meldungen zur SV für Zeiträume ab 1.12.2011 |
| a) Grundsätzliches | 16. ELENA-Verfahren wird eingestellt |
| | 17. Weitere Informationen |

1. Allgemeines

Nach der Urlaubszeit möchten wir Sie wieder über wichtige Themen informieren. Der vorliegende Informationsbrief behandelt wieder interessante Fragen aus verschiedenen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bereichen.

2. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen

Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Der planmäßige Ablauf zum Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden ist ins Stocken geraten.

Der Gesetzentwurf sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden vor. Die Förderung bezieht sich auf Wohngebäude. Gefördert werden Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1995 begonnen wurde. Weitere Infos enthält der Mandanten-Informationsbrief zum 1.7.2011.

Der Bundesrat hatte im Juli 2011 die Zustimmung zu diesem Gesetz versagt. Bis jetzt wurde der Vermittlungsausschuss noch nicht angerufen.

Sollte der Vermittlungsausschuss nicht angerufen werden, dann kommt die geplante steuerliche Förderung von Gebäudesanierungen nicht zustande.

Über den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

3. Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

a) Allgemeines

Nach Auffassung der Bundesregierung hat sich im Jahre 2010 in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Gesetzgebungsbedarf ergeben.

Nach Inkrafttreten der Verordnung werden wichtige Änderungen im Steuerrecht eintreten.

Das Gesetzgebungsverfahren hierzu wird voraussichtlich im November 2011 beendet sein.

b) Wichtige Änderungen

Die Verordnung betrifft u.a. folgende Punkte:

- Vorgaben zum Einsatz automationsgestützter Risikomanagementsysteme der Länderfinanzbehörden (Steuer-Ermittlungs-Verordnung)
- Anpassung der Nachweispflichten bei Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren
- Änderung der Nachweisregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen
- Aufteilung der Vorsteuern beim An- und Verkauf von in- und ausländischen Banknoten und Münzen im Rahmen von Sortengeschäften
- Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a Umsatzsteuergesetz (Änderung der Verhältnisse beim Vorsteuerabzug)

Die Änderungen sollen zum 1.1.2012 in Kraft treten.

4. Schweiz und Deutschland paraphieren Steuerabkommen

a) Allgemeines

Die Unterhändler der Schweiz und Deutschlands haben am 10.8.2011 in Bern die Verhandlungen über offene Steuerfragen abgeschlossen und ein Steuerabkommen paraphiert.

Sollten Steuerpflichtige in der Schweiz bezogene Kapitalerträge nicht besteuert haben, sieht das Abkommen vor, dass Personen mit Wohnsitz in Deutschland ihre bestehenden Bankbeziehungen in der Schweiz nachbesteuern können, indem sie entweder eine einmalige Steuerzahlung leisten oder ihre Konten offenlegen.

b) Das Abkommen umfasst insbesondere folgende Punkte

- Künftige Kapitalerträge und -gewinne sollen unmittelbar über eine Abgeltungsteuer erfasst werden. Der einheitliche Steuersatz wurde auf 26,375 % festgelegt. Dies entspricht dem in Deutschland geltenden Abgeltungsteuersatz.
- Um zu verhindern, dass neues unbesteuerbares Geld in der Schweiz angelegt wird, wurde vereinbart, dass die deutschen Behörden im Sinne eines Sicherungsmechanismus Auskunftsgesuche stellen können, die den Namen des Kunden, jedoch nicht zwingend den Namen der Bank enthalten müssen.
- Zur steuerlichen Nachbesteuerung bestehender Bankbeziehungen in der Schweiz soll Personen mit Wohnsitz in Deutschland einmalig die Möglichkeit gewährt werden, eine pauschal bemessene Steuer zu entrichten. Die Höhe dieser Steuerbelastung liegt zwischen 19 und 34 % des Vermögensbestandes und wird festgelegt aufgrund der Dauer der Kundenbeziehung sowie des Anfangs- und Endbetrages des Kapitalbestandes.
- Anstelle einer solchen Zahlung sollen die Betroffenen die Möglichkeit haben, ihre Bankbeziehung in der Schweiz gegenüber den deutschen Behörden offenzulegen.

c) Ablauf des Abkommens

Nach der Paraphierung erfolgt die Unterzeichnung durch die beiden Regierungen in den nächsten Wochen.

Danach müssen die Gesetzgebungsorgane beider Länder dem Abkommen zustimmen. In der Schweiz untersteht das Abkommen voraussichtlich dem fakultativen Referendum.

Das Abkommen soll Anfang 2013 in Kraft treten.

Quelle:

Pressemitteilung Nr. 32/2011 des Bundesfinanzministeriums vom 10.8.2011

5. Musterverfahren zur sog. 1 %-Regelung

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist nach derzeitigem Recht für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen. Außer es wird ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt.

Beim Niedersächsischen Finanzgericht liegt ein Musterverfahren zur 1 %-Regelung. In dem anhängigen Verfahren (Az. 9 K 394/10) geht es um die Verfassungsmäßigkeit dieser sog. 1 %-Regelung.

Die mündliche Verhandlung wurde auf den 14.9.2011 angesetzt.

6. Aufwendungen für Luxushandy

Ein Zahnarzt erwarb ein Mobiltelefon mit Anschaffungskosten in Höhe von 5.200 Euro und begehrte, dass die Anschaffungskosten auf eine Nutzungsdauer von 3 Jahren als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 14.7.2011, Az. 6 K 2137/10, handelt es sich bei den Anschaffungskosten für das vorliegende Handy um unangemessene Aufwendungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG). Denn beim Zahnarzt kommt es nicht auf die Höhe des Repräsentationsaufwandes, sondern auf die Qualität der eigenen Arbeit an. Nachdem die berufsbedingte Erreichbarkeit eines Zahnarztes auch durch ein normales Handy

gewährleistet ist, erkannten die Richter nur einen Aufwand von insgesamt 300 Euro als angemessen an.

7. Abgeltungsteuer bei Zinsen von GmbH an Gesellschafter?

a) Grundsätzliches

Ist der Steuerpflichtige zu mindestens 10 % an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt und überlässt der Gesellschafter Kapital gegen Verzinsung an die Gesellschaft, so steht für die erhaltenen Zinsen keine Abgeltungsteuer zu.

Diese Einnahmen fallen unter die reguläre Besteuerung und sind bei der Einkommensteuerveranlagung mit dem vollen Tarif (0 – 45 %) zu erfassen. Dafür ist für diese Einnahmen aber auch – wie bisher – der Werbungskostenabzug möglich.

Dies gilt nach überwiegender Rechtsauffassung auch, wenn eine nahe stehende Person die Mittel an die Gesellschaft überlässt.

b) Streitfall

Frau A. gewährte der X-GmbH ein Darlehen über 200.000 Euro. Die Verzinsung beträgt 4,25 % jährlich. An dem Stammkapital der GmbH ist u.a. die Tochter von Frau A zu 28 % beteiligt.

Die Tochter ist zur Mutter nach herrschender Auffassung eine nahe stehende Person. Somit erfasste das Finanzamt die Zinseinnahmen bei A zum vollen Steuersatz und versagte die Anwendung der Abgeltungsteuer.

c) Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH)

Der Bundesfinanzhof muss nun klären:

- sind Tochter und Mutter nahe stehende Personen bei der Abgeltungsteuer und
- ist für das vorliegende Darlehensverhältnis die Abgeltungsteuer zu gewähren?

Aktenzeichen beim BFH:

VIII R 31/11

8. Nachträgliche Schuldzinsen bei VuV-Einkünften als Werbungskosten absetzbar?

Es kommt immer wieder vor, dass eine fremd finanzierte und vermietete Immobilie veräußert wird. Was geschieht, wenn der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten, die mit der Immobilie im Zusammenhang stehen, vollständig zu tilgen?

Nach bisheriger Rechtsauffassung sind die zurückbehaltenen Schulden reines Privatvermögen, das mit keiner Einkunftsart mehr im Zusammenhang steht. Die Schuldzinsen, die nach Veräußerung der Immobilie entstehen und bezahlt werden, stellen – nach bisheriger Rechtsauffassung – keine (nachträglichen) Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 30.5.2011, Az. 9 V 1474/11 A (F), erhebliche Zweifel geäußert, ob nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung weiterhin nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Das Finanzgericht Düsseldorf verweist auch auf ein seit 2010 beim BFH liegendes Verfahren.

Rechtsfrage beim BFH:

Sind nachträgliche Schuldzinsen Werbungskosten bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, wenn der Veräußerungspreis nicht zur vollständigen Tilgung eines aufgenommenen Darlehens reicht?

Es handelt sich dabei um das Az. IX R 67/10.

9. Steuerliche Absetzbarkeit von Ausbildungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit den Urteilen vom 28. Juli 2011 entschieden, dass

- Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder
- für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Studium

auch nach aktueller Rechtslage Werbungskosten sein können.

Aufwendungen für die Berufsausbildung beziehungsweise für das Erststudium werden seit 2004 nicht mehr als Werbungskosten anerkannt. Sie können lediglich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Nach § 12 Nr. 5 EStG können Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses entstanden sind.

Dies sieht der Bundesfinanzhof entgegen § 12 Nr. 5 EStG anders.

In jedem Einzelfall ist genau zu prüfen, ob und welche Aufwendungen der Kläger jeweils nach den geltenden Grundsätzen zum Werbungskostenabzug steuerlich absetzbar sein können.

Der BFH stellt klar, dass beruflich veranlasste Aufwendungen dem Grunde nach vorweggenommene Werbungskosten sind. Ein solcher Veranlassungszusammenhang ist regelmäßig gegeben, wenn die erstmalige Berufsausbildung Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist.

10. Zur Differenzbesteuerung bei Pkw-Veräußerung

Die Veräußerung eines Pkw, den ein Kioskbetreiber als Gebrauchtwagen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung erworben und in seinem Unternehmen betrieblich genutzt hat, unterliegt nicht der Differenzbesteuerung nach § 25a Umsatzsteuergesetz. Der Veräußerungserlös ist nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern.

Dies bedeutet, dass trotz fehlendem Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Pkw die Veräußerung in vollem Umfang der Umsatzsteuer unterliegt.

Der Bundesfinanzhof bestätigt mit seinem Urteil vom 29.6.2011, Az. XI R 15/10, somit die bisherige Rechtslage.

11. Essen auf Rädern stellt keine haushaltsnahe Dienstleistung dar

In einem Verfahren beim Finanzgericht Münster ging es um die Frage, ob „Essen auf Rädern“ zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt und dafür eine Steuerermäßigung beantragt werden kann.

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 15.7.2011, Az. 14 K 1226/10 E, entschieden, dass für „Essen auf Rädern“ eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nicht zusteht. Die Zubereitung und die Anlieferung von Mahlzeiten sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen, weil sie nicht im sondern für einen Haushalt erbracht werden.

12. Auszubildende und Lohnsteuerkarte

a) Grundsatz

Bei Aufnahme des Arbeits-/Dienstverhältnisses müssen Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Infolge der Umstellung auf das Verfahren der „Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ sind Lohnsteuerkarten letztmals für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt worden; sie behalten auch 2011 ihre Gültigkeit.

Ersatzweise stellt das Finanzamt insbesondere diejenigen, die 2011 ein Arbeits-/Dienstverhältnis aufnehmen, aber noch ohne Lohnsteuerkarte 2010 sind, eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 (so genannte Ersatzbescheinigung) aus. Denn fehlt die amtliche Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, die ungünstigste Steuerklasse VI anzuwenden.

b) Ausnahme Ausbildungsdienstverhältnis

Beginnt ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger lediger Arbeitnehmer im Jahre 2011 ein Ausbildungsdienstverhältnis als erstes Dienstverhältnis, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug verzichten.

In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu ermitteln. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber

- seine Identifikationsnummer sowie
- den Tag der Geburt und
- seine Religionszugehörigkeit mitteilt und
- schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

13. SolZ bis 2007 verfassungsgemäß

Mit Urteilen vom 21.7.2011 (Az. II R 50/09 und II R 52/10) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Solidaritätszuschlag (SolZ) bis zum Jahr 2007 verfassungsmäßig war. Der SolZ hatte bis zum Jahre 2007 eine Laufzeit von 13 Jahren. Auch nach dieser Laufzeit diene er lt. BFH noch zur Deckung des besonderen Finanzbedarfs des Bundes aus den Kosten der Wiederherstellung der deutschen Einheit.

Bei Gewerbetreibenden wird der SolZ von der Einkommensteuer erhoben, die vorher um die Steuerermäßigung durch Gewerbesteuer gemindert wurde. Auch darin sieht der BFH keine Ungleichbehandlung zu Freiberuflern.

Ob das Bundesverfassungsgericht angerufen wird, steht noch nicht fest.

14. Jahresergebnis der steuerlichen Betriebsprüfung für das Jahr 2010

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Betriebsprüfungen im Jahr 2010 zu Mehrsteuern und Zinsen von rund 16,8 Mrd. Euro geführt. Es handelt sich um Ergebnisse von Prüfungen bei gewerblichen Unternehmen, freiberuflich Tätigen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aller Größenordnungen sowie bei Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen.

Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung, der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und der Steuerfahndungsdienste sind in diesen Mehrergebnissen nicht enthalten.

15. Schlüsselverzeichnis 2010 und Meldungen zur SV für Zeiträume ab 1.12.2011

Für Meldezeiträume nach dem 30.11.2011 wird ein neuer 9-stelliger Tätigkeitsschlüssel eingeführt. Dieser neue Tätigkeitsschlüssel ist ab dem 1.12.2011 zwingend im Meldeverfahren zur Sozialversicherung anzuwenden.

Das bedeutet konkret:

Anmeldungen mit einem Meldezeitraum ab 1.12.2011, Entgeltmeldungen mit Beschäftigungszeiträumen, die nach dem 30.11.2011 enden sowie Jahresmeldungen für das Jahr 2011 sind mit dem neuen Tätigkeitsschlüssel zu übermitteln.

Für Meldezeiträume nach dem 30.11.2011 kann der Tätigkeitsschlüssel auch online ermittelt werden. Hierfür steht von der Bundesagentur für Arbeit unter der Internet-Adresse <http://bns-ts.arbeitsagentur.de/> eine Online-Version zur Ermittlung des Schlüssels zur Verfügung.

Wichtig:

Meldungen mit einem Zeitraum-Ende oder Anmeldungen mit einem Zeitraum-Beginn bis zum 30.11.2011 sind mit dem aktuell gültigen fünfstelligen Tätigkeitsschlüssel zu versehen.

16. ELENA-Verfahren wird eingestellt

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales haben sich nach eingehender Überprüfung des ELENA-Verfahrens darauf verständigt, das Verfahren schnellstmöglich einzustellen.

Grund ist die fehlende Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur. Umfassende Untersuchungen haben jetzt gezeigt, dass sich dieser Sicherheitsstandard, der für das ELENA-Verfahren datenschutzrechtlich zwingend geboten ist, trotz aller Bemühungen in absehbarer Zeit nicht flächendeckend verbreiten wird. Hiervon hängt aber der Erfolg des ELENA-Verfahrens ab.

Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, dass die bisher gespeicherten Daten unverzüglich gelöscht und die Arbeitgeber von den bestehenden elektronischen Meldepflichten entlastet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird in Kürze einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

Es ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, Lösungen aufzuzeigen, die die bisher getätigten Investitionen der Wirtschaft aufgreifen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Konzept erarbeiten, wie die bereits bestehende Infrastruktur des ELENA-Verfahrens und das erworbene Know-how für ein einfacheres und unbürokratisches Meldeverfahren in der Sozialversicherung genutzt werden können.

Quelle:

Pressemitteilung Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 18.7.2011

17. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.